

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

[REDACTED]

per Fax: 07171 603-6299
07171 603-1019

per E-Mail: bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de
stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

[REDACTED]

04.01.2024
Unser Zeichen: 910/23 F01/st
(Stets angeben)

[REDACTED]

[REDACTED] Stadt Schwäbisch Gmünd

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der anliegenden Vollmachten zeige ich an, dass [REDACTED]

[REDACTED]
gemeinsam mit [REDACTED]
und [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] von mir anwaltlich
vertreten werden.

[REDACTED]

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten erhebe ich nachfolgende Einwendungen im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 540 „Anbindung Gügling an die OU Bargau“, Gemarkungen Bettringen, Bargau und Flur Zimmern:

[REDACTED]

Sie planen dabei die Teileinziehung der Ortsverbindungsstraße nach Zimmern, die in einen Geh- und Radweg umgewandelt werden soll, auf dem nur noch landwirtschaftlicher Verkehr zugelassen sein wird.

[REDACTED]

Dieser Planung wird vehement widersprochen.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Meine Mandanten wohnen am Ortsteileingang von Zimmern [REDACTED] des Plan-
gebiets:



Meine Mandanten betreiben dort auch eine Forstwirtschaft im Nebenerwerb. Es existiert ein Feldweg auf ihrem Grundstück. Die landwirtschaftliche Nutzung würde durch die geplante Teilinziehung erheblich beeinträchtigt werden.

Außerdem lagern dort auch Holz und Maschinen [REDACTED]
[REDACTED] Ihr Betrieb liegt auf kürzester Fahrstrecke etwa 3 km von der
[REDACTED] entfernt:



Der Geschäftsführer [REDACTED] und seine Mitarbeiter müssen diese Fahrtstrecke mehrmals täglich zurücklegen.

Durch die geplante Teileinziehung der Bargauer Str. müsste zukünftig eine mehr als doppelt so lange Fahrtstrecke von etwa 7 km zurückgelegt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

Reiseziel hinzufügen

Jetzt starten

Optionen

Legbeschreibung an mein Smartphone senden

über L1161 12 min

11 min ohne Verkehr 7,0 km

Details

Ein Geh- und Radweg könnte dabei auch neben der Burgauer Straße installiert werden, ohne dass eine Teileinziehung der Burgauer Straße notwendig wäre:



Dieser Weg ist für landwirtschaftliche Fahrzeuge frei und führt direkt zum Industriegebiet und kann heute schon von den Fahrradfahrern genutzt werden, zumal er sogar nach dem Anstieg eben zum Gügling (Industriegebiet) führt, was auf der Burgauer Straße nicht gegeben ist.

Sie begründen die geplante Teileinziehung mit dem vermeintlichen Wohl der Allgemeinheit. Zum einen werde hierdurch der Mobilitätswandel gefördert und zum anderen würden die Einwohner von Zimmern vom Durchgangsverkehr entlastet.

Der angestrebte Mobilitätswandel kann durch die geplante Teileinziehung jedoch bereits im Ansatz nicht gelingen. Der Mobilitätswandel von Kfz zu Fuß oder mit dem Fahrrad ist aufgrund der Lage und der Topografie der Burgauer Straße untauglich. Zwischen dem Ortsende von Zimmern und der Lise-Meitner-Straße auf dem „Gügling“ besteht ein Gefälle von ca. 15 % und eine Höhendifferenz von etwa 63 Metern. Zimmern hat derzeit ca. 450 Einwohner. In Zimmern wurden laut der Verkehrsuntersuchung 1.400 Kfz/24 h (Böbinger Straße) bis 3.000 Kfz/24 h (Burgauer Straße) im durchschnittlich täglichen Verkehr an Werktagen ermittelt. Diese Verkehrsteilnehmer mit Hilfe der Teileinziehung zukünftig zur Nutzung zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewegen zu wollen, ist realitätsfremd. Die Strecke benutzen derzeit nur 1 bis 2 Fahrradfahrer täglich, was der Lage und der Topografie der Burgauer Straße geschuldet ist, an der sich durch die Teileinziehung nichts ändern würde.

So verbleibt nur der Belang, die Einwohner von Zimmern vom Durchgangsverkehr entlasten zu wollen. Diese Entlastung ist jedoch nicht bzw. nicht von sämtlichen Einwohnern gewünscht, zumal der Durchgangsverkehr so bereits seit Jahrzehnten – in erträglichem Maße – existiert und reinem Durchgangsverkehr durch andere – wenig einschneidendere - verkehrliche Maßnahmen begegnet werden könnte.

Bei der Bargauer Straße handelt es sich um eine sogenannte historische Straße als Ortsverbindungsstraße zwischen Zimmern und Bargau, die seit etwa dem Jahr 1860 existiert.

Die Erreichbarkeit des Grundstücks meiner Mandanten wird durch die geplante Teileinziehung in schwerwiegender Weise eingeschränkt und sie werden dadurch gravierend betroffen (BayVGh, U.v. 17.5.2011 – 8 B 10.1653 – juris Rn. 15; Häußler in Zeitler, a.a.O., Art. 8 Rn. 51). In diesen Fällen können sie sich auf den als Institut des einfachen Rechts gewährleisteten Anliegergebrauch berufen (vgl. BayVGh, U.v. 31.5.2011 – 8 B 10.1653 – juris Rn. 15).

Das Rechtsinstitut des Anliegergebrauchs vermittelt dem Anlieger einer öffentlichen Straße eine besondere Stellung und namentlich dem Grunde nach einen Anspruch auf Zugang zu dieser Straße. Wird dem Anlieger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls dieser Zugang wesentlich erschwert oder durch eine Straßeneinziehung unmöglich gemacht, kann ihm der Anliegergebrauch grundsätzlich ein Abwehrrecht vermitteln (BayVGh, U.v. 31.5.2011 – 8 B 10.1653 – juris Rn. 15). Bei einer solchen Betroffenheit braucht der Anlieger oder Nutzer nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und dem ihm innewohnenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur solche Einschränkungen der Nutzbarkeit seines Grundstücks hinnehmen, die nach Verfassungs- und/oder Straßenrecht in jeder Hinsicht rechtmäßig sind, insbesondere die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG vorliegen, d.h. wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Zunächst ist eine Erforderlichkeit für die geplante Teileinziehung zum Schutze der Nachbarschaft vor Immissionen nicht ersichtlich. Der Durchgangsverkehr verhält sich in vertretbaren Rahmen, insbesondere gibt es kaum Schwerlastverkehr. Auf der anderen Seite werden die Einwohner von Zimmern am stärksten durch Umwege und längere Fahrzeiten betroffen und beeinträchtigt, so dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit bereits hiernach nicht vorliegen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass eine „Entlastung“ der Einwohner von Zimmern zu einer zusätzlichen Belastung für die Einwohner von Hussenhofen in gleichem Maße führen würde. Hierdurch würden somit die Einwohner von Zimmern zulasten und auf Kosten der Einwohner aus Hussenhofen privilegiert werden. Bereits heute gibt es schon hohe Knotenpunktbelastungen an der Verknüpfung der L 1161 mit der B 29 (AS Hussenhofen) mit 4.503 Kfz/4 h (Rampe Süd – KP 14) und mit 3.845 Kfz/4 h. Die Hauptstraße (K 3267) in Hussenhofen ist mit einem Gesamtverkehr von 11.150 Kfz/24 h belastet wohingegen die Einwohner von Zimmern lediglich mit 1.400 Kfz/24 h (Böbinger Straße) bis 3.000 Kfz/24 h (Bargauer Straße) mit durchschnittlich täglichem Verkehr belastet sind. Zudem verdoppelt sich bei der Hauptverkehrszeit der Verkehr über Hussenhofen - somit ist auch die Anfahrtszeit zum Industriegebiet Gügling (Bettringen) doppelt so lang. Von Zimmern bis Gügling über Hussenhofen, verdreifachen sich die Kilometer.

Für meine [REDACTED] würde die mehr als doppelt so lange Fahrstrecke erhebliche Betriebseinbußen, sowie eine gravierende Beeinträchtigung ihrer Betriebsabläufe, bedeuten. Auch für meine anderen Mandanten hätte eine Teileinziehung zur Konsequenz, wie für viele andere auch, ca. 5000 km im Jahr mehr zu fahren, mit der damit einhergehenden zusätzlichen Umwelt-Belastung.

Sie würden die geplante Teileinziehung deshalb nicht akzeptieren und sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen.

